



Republik Österreich
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 122.010-2/65^o

Gesetzesbeschluß des nö.
Landtages vom 25.3.1965
über landwirtschaftliche
Materialseilbahnen.

Zu Zl. 7 ex 1965
vom 25. März 1965.

HEUTE
10. MAI 1965

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	11. MAI 1965
Zl.	7/1 <i>Ö. N. / G. V. Aussch.</i>

An den
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

W i e n .

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 4. Mai 1965 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 25. März 1965 über landwirtschaftliche Materialseilbahnen gemäß Artikel 98 Absatz 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

Außerhalb eines Einspruches wird bemerkt:

Zu § 8: Ob die im Abs. 1 vorgesehene konkurrierende Kompetenz der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörde mit Art. 83 Abs. 2 B.-VG. im Einklang steht, kann bezweifelt werden. Der Abs. 2 läßt die Frage offen, ob die Wiederaufnahme des Betriebes der Seilbahn nach Beseitigung festgestellter Mängel erst nach einer neuen Abnahmeprüfung zulässig ist und ob darüber von der Bezirksverwaltungsbehörde eine neue Bescheinigung ausgestellt werden muß (vgl. § 4 Abs. 3).

8. Mai 1965
Für den Bundeskanzler:
LOEBENSTEIN

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: